

„Anschaulich, angenehm lesbar,  
immer mit Blick auf die Praxis“

MinR Dr. Gerhard Münster, Gesamtkoordination Recht und Legistik im Bundesministerium  
für Bildung

„Mit Sicherheit eine große Hilfe im  
Schulalltag!“

Mag. Andreas Schatzl, Direktor des Gymnasiums der Stiftung „Theresianische Akademie  
Wien“

**Bestellung:** (01) 531 61-100, Fax (01) 531 61-455, E-Mail [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at)



Anergassen · Auer, Schulrecht 2016/17

2016. XXVI, 292 Seiten. Br. EUR 36,- ISBN 978-3-214-09183-5

Im Abo EUR 28,80

**Bei Bestellung im Webshop [www.manz.at](http://www.manz.at) portofreie Lieferung!\***

Preise inkl. MWSt., zzgl. Versandkosten.

\*Portofreie Lieferung in Österreich bei Buch-Bestellung im Webshop. Lieferung unter Eigentumsvorbehalt. Irrtum und Preisänderungen vorbehalten. Datenträger und Sammelwerke zur Fortsetzung bis auf Widerruf; der Widerruf entfaltet keine Wirksamkeit für bereits erhaltene, sondern nur für zukünftige Lieferungen und hat schriftlich zu erfolgen. Lieferung unter Eigentumsvorbehalt. Ich bin damit einverstanden, dass ich gelegentlich per Fax, per E-Mail oder telefonisch über Neuerscheinungen des MANZ Verlags informiert werde und

dass meine Daten zu diesem Zweck gespeichert und verwendet werden. Die Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Kundenbezogene Daten werden zur Vertragserfüllung und Abrechnung gespeichert und verwendet. Konsumenten iSd § 1 KSchG sind unbeschadet der in § 18 FAGG angeführten Ausnahmen innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag des Einlangens der Lieferung gem § 11 FAG zum Vertragsrücktritt berechtigt. Prospektstand: 08/2016.

Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart. FN 124 181 w, HG Wien.

KUNDENNUMMER

R4165

FIRMA

NAME

STRASSE · PLZ · ORT

E-MAIL

TELEFON · FAX

DATUM · UNTERSCHRIFT



Geschult im Recht –  
gerecht in der Schule

# Den Schulalltag souverän im Griff

Übersichtlich, leicht verständlich und anschaulich bieten die Autoren einen kompakten Überblick über das gesamte Schulrecht.

- **Aktuelle Neuerungen** vorangestellt:

- » Bildungsreform
- » Schulrechtsänderungsgesetz 2016
- » Reifeprüfung neu
- » Oberstufe neu

- **Schulrecht konkret:** Aufnahme in die Schule, Unterrichtsarbeit, Erziehungsmaßnahmen, Aufsichtspflicht und Haftung, Leistungsfeststellung und -beurteilung, Widerspruchsverfahren, Religion, schulische Veranstaltungen uam

- **Anschaulich:** mehr als **70 Praxisbeispiele**

- **Mit weiteren relevanten Rechtsbereichen:** Gesundheit, Urheberrecht, Lehrerdienstrecht

**Immer top informiert:** Das Buch wird regelmäßig in aktualisierten Neuauflagen erscheinen.

**Nützen Sie das Abonnement!** Sie erhalten die Neuauflage automatisch zugesendet und sparen 20%.

Von Experten, die die täglichen Fragen der Schulpraxis aus pädagogischer und rechtlicher Sicht kennen:

Dr. **Armin Andergassen**, Landesschulrat für Tirol, Leiter der Rechts- und Verwaltungsabteilung für AHS.  
Prof. DDr. **Karl Heinz Auer**, Pädagogische Hochschule Tirol / Universität Innsbruck.

Inhaltsverzeichnis	
d) Versetzung in eine Parallelklasse	152
e) Suspendierung	152
f) Ausschluss aus der Schule	152
6. Hausordnungen und Verhaltensvereinbarungen	154
7. Die Beurteilung des Verhaltens in der Schule	154
<b>XIV. Die Aufsichtspflicht</b>	
<b>Oder: Wenn Schuldige gesucht werden</b>	157
A. Grundsätzliches	157
B. Grundlagen der Aufsichtspflicht	158
1. Schulrechtliche Normen	158
a) Ausübung der Aufsicht	158
b) Zeitliche Grenzen	162
c) Entfall der Beaufsichtigungspflicht	163
2. Zivilrechtliche Normen	165
3. Strafrechtliche Normen	167
C. Haftung bei Verletzung der Aufsichtspflicht	168
1. Die Amtshaftung	169
2. Die Dienstnehmerhaftung	170
3. Die strafrechtliche Verantwortung	171
4. Disziplinar- und arbeitsrechtliche Konsequenzen	173
D. Die verschuldensunabhängige Haftung	174
1. Gefährdungshaftung	174
2. Die gesetzliche Schülerunfallversicherung	174
<b>XV. Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung</b>	
<b>Oder: Wenn Lehrer über Schüler urteilen</b>	175
A. Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung im Spannungsfeld von Recht und Pädagogik	175
B. Zur Begriffsklärung von Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung	176
C. Rechtsgrundlagen	177
D. Die Leistungsfeststellung	177
1. Grundsätze der Leistungsfeststellung	177
2. Formen der Leistungsfeststellung	179
a) Feststellung der Mitarbeit im Unterricht	179
b) Besondere mündliche Leistungsfeststellungen	182
aa) Mündliche Prüfungen	182
bb) Mündliche Übungen	185
c) Besondere schriftliche Leistungsfeststellungen	185
aa) Schularbeiten	185
bb) Schriftliche Überprüfungen	188
d) Besondere praktische Leistungsfeststellungen	191
e) Besondere graphische Leistungsfeststellungen	191
E. Die Leistungsbeurteilung	192
1. Grundsätze der Leistungsbeurteilung	192
2. Die Beurteilungstufen (Noten)	194

Andergassen/Auer, Schulrecht 2016/17

XIII

## Übersichtlicher Aufbau – Recht verständlich aufbereitet

### XIII. Erziehungsmaßnahmen

- wenn er seine **Pflichten**<sup>594</sup> in **schwer wiegender Weise**<sup>595</sup> **verletzt** und die **Anwendung von Erziehungsmitteln**<sup>596</sup> oder von Maßnahmen gemäß der Hausordnung **erfolgrlos** bleibt oder
- wenn das Verhalten des Schülers eine **dauernde Gefährdung** von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt.<sup>597</sup>

An allgemein bildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluss **nur zulässig**, wenn das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt und die **Erfüllung der Schulpflicht** gesichert ist.<sup>598</sup> Sollte für Schüler allgemein bildender Pflichtschulen der Ausschluss nicht zielführend sein, tritt an dessen Stelle – bei Gefahr im Verzug – eine Suspendierung und die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.<sup>599</sup>

Wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Schülers vorliegen, hat die Schulkonferenz bzw bei Schulen, die in Fachabteilungen gegliedert sind, die Abteilungskonferenz einen **begründeten Antrag auf Ausschluss des Schülers an die zuständige Schulbehörde** zu stellen. Die Schulbehörde hat ein **Ermittlungsverfahren** durchzuführen und, wenn die Voraussetzungen für einen Ausschluss vorliegen, diesen mit **Bescheid** auszusprechen. Der Ausschluss kann sich auf die betreffende Schule oder auf alle Schulen in einem näher zu bestimmenden Umkreis erstrecken. In letzterem Fall ist die Aufnahme in eine Schule weder als ordentlicher noch als außerordentlicher Schüler zulässig.<sup>600</sup>

#### Beispiele

1. Ein Schüler einer 3. Klasse einer AHS führt ein Messer in seiner Schultasche mit sich. Das Mitführen einer Waffe in das Schulgebäude kann als schwer wiegende Pflichtverletzung (nach § 49 Abs 1 SchUG) angesehen und – ungeachtet des vom Schüler ausgehenden Gefahrenpotentials – als grober Verstoß gegen das Einordnungsgebot aufgefasst werden. Ein Ausschluss aus der Schule ist möglich.
2. Besucht dieser Schüler die 3. Klasse einer NMS, ist ein Ausschluss nicht möglich.
3. Eine Schülerin einer AHS-Oberstufe konsumiert und handelt mit Rauschgift. Dies stellt eine dauernde Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit und körperlichen Sicherheit dar und ist somit ein Ausschlussgrund.

594 § 43 SchUG.  
595 *Hauser*, Schulunterrichtsgesetz 518 f mwN.  
596 § 47 SchUG.  
597 § 49 Abs 1 erster Satz SchUG.  
598 § 49 Abs 1 zweiter Satz SchUG.  
599 § 8 SchPflG.  
600 § 49 Abs 2 bis 7 SchUG.

Andergassen/Auer, Schulrecht 2016/17

153

**Direkt umsetzbare Lösungen für konkrete Situationen im Schulalltag**



2016.  
XXVI, 292 Seiten. Br. EUR 36,-  
**Im Abo EUR 28,80**  
ISBN 978-3-214-09183-5